

Verordnung zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg

Artikel I Änderung der MAVO

Die Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg vom 4. Juni 2005 (ABI. S. 95), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2011 (ABI. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Diese Mitarbeitervertretungsordnung gilt für die Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen – nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet –

1. der Erzdiözese,
2. der Dekanatsverbände,
3. der Kirchengemeinden nach Maßgabe des § 1a Absatz 3 und der Kirchenstiftungen,
4. der Gesamtkirchengemeinden nach Maßgabe des § 1a Absatz 4,
5. des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg und dessen Gliederungen, soweit er/sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts ist/sind,
6. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
7. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen.

(2) Diese Mitarbeitervertretungsordnung ist auch anzuwenden bei den kirchlichen Rechtsträgern, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, wenn sie bis spätestens zum 31. Dezember 2013 die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ durch Übernahme in ihr Statut verbindlich übernommen haben. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben sie im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung teil.“

2. § 1a wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kirchengemeinde gilt als Einrichtung im Sinne des Absatzes 1.“

3. Abschnitt IX wird wie folgt geändert:

a) In § 55 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen; die Absatzbezeichnung des bisherigen Absatz 1 entfällt.

b) § 55a erhält folgende Fassung:

**„§ 55a
Wahlverfahren**

„Für die Wahl der Mitarbeitervertretung gelten die §§ 9 bis 11c, soweit das Wahlverfahren nicht durch besondere diözesane Verordnung geregelt wird. Die Wahl kann abweichend von § 11 auch ausschließlich durch Briefwahl durchgeführt werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Wahlausschuss.“

c) § 55b wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

d) § 55e wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

**Artikel II
Übergangsbestimmungen zur pastoralen Strukturreform**

§ 1

Bis zum Abschluss der pastoralen Strukturreform finden im Bereich der noch bestehenden Seelsorgeeinheiten und der auf ihrer Ebene gebildeten Mitarbeitervertretungen § 1a Absatz 3¹ sowie Abschnitt IX §§ 55 bis 55e MAVO (Besondere Vorschriften für Mitarbeitervertretungen nach § 1a Absatz 3) in ihrer am 02.12.2011 geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 2

Werden im Zuge der pastoralen Strukturreform einzelne Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zusammengefasst, behalten die Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter der bisher auf der Ebene einer oder

¹ § 1a Abs. 3 MAVO in der bis 02.12.2011 geltenden Fassung:

„(3) Zum Zwecke der Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen werden Kirchengemeinden als Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 auf der Ebene der Seelsorgeeinheit zusammengefasst. Sind am 1. Januar des Jahres, in dem die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung (§ 13 Absatz 1) stattfinden, weniger als 16 wählbare Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 8) in der Seelsorgeeinheit beschäftigt, können gemeinsame Mitarbeitervertretungen auf der Ebene mehrerer Seelsorgeeinheiten gebildet werden. Über die Zusammenfassung mehrerer Seelsorgeeinheiten gemäß Satz 2 entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Leiter der Seelsorgeeinheiten und der betroffenen Mitarbeitervertretungen; dieser Antrag ist spätestens drei Monate vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraumes (§ 13 Absatz 1) zu stellen. Für die gemeinsamen Mitarbeitervertretungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nach Maßgabe des Abschnittes IX.“

mehrerer Seelsorgeeinheiten gebildeten Mitarbeitervertretung ihr Mandat bis zum Ende der Amtszeit und bilden für diesen Zeitraum bei der neu errichteten Kirchengemeinde die gemeinsame Mitarbeitervertretung. Satz 1 gilt auch dann, wenn die Zusammenfassung in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts noch nicht erfolgt, die einzelnen Pfarreien aber nach kanonischem Recht bereits eine neue Seelsorgeeinheit bilden. § 6 Absatz 2 MAVO findet für die Dauer des Mandats nach den Sätzen 1 und 2 keine Anwendung.

§ 3

Bei der Durchführung der pastoralen Strukturreform finden die §§ 13d und 13e MAVO keine Anwendung.

§ 4

Für die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung im einheitlichen Wahlzeitraum vom 01. März bis 30. Juni 2014 (§ 13 Abs. 1 MAVO) sowie für alle bis zum Abschluss der pastoralen Strukturreform außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes (§ 13 Absätze 3 und 4 MAVO) stattfindenden Neuwahlen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Mitarbeitervertretungen werden auch dann auf der Ebene der im Zuge der pastoralen Strukturreform neu errichteten Seelsorgeeinheiten gebildet, wenn die Zusammenfassung in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts noch nicht erfolgt ist, die einzelnen Pfarreien aber nach kanonischem Recht bereits eine Seelsorgeeinheit bilden.
- b) Solange im Zuge der pastoralen Strukturreform weder die Zusammenfassung in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts noch die Errichtung einer neuen Seelsorgeeinheit nach kanonischem Recht (Canon 374 § 2 des Codex Iuris Canonici) erfolgt ist, kann die Mitarbeitervertretung bereits auf der Ebene der neu zu errichtenden Seelsorgeeinheit gebildet werden, wenn die einzelnen Kirchengemeinden im Hinblick auf den künftigen Zusammenschluss bereits unter einer gemeinsamen Leitung stehen und diese Leitung mit den betroffenen Mitarbeitervertretungen hierüber einen einvernehmlichen Beschluss fasst.

Artikel III In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 15.11.2011

.....
Erzbischof